

Deutsche Gesellschaft für Psychedelische Forschung und Therapie

Präambel

Psychische Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit der Menschen. Psychische Erkrankungen machen einen wesentlichen Teil der Erkrankungslast allgemein und auch der Arbeitsunfähigkeit aus. Die Behandlung psychischer Erkrankungen bietet ein weites Spektrum an Optionen und wurde in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich auf biopsychosozialer Ebene verbessert. Sie bleibt jedoch im psychiatrischen Alltag oft auch unzureichend bei einer hohen Rate an Non-Response, Rückfällen und Chronifizierungen. Die Ergänzung und Erweiterung von Therapiemöglichkeiten psychischer Erkrankungen ist ein wichtiges Ziel der psychiatrisch-psychotherapeutischen Forschung und notwendig für eine zukünftig allgemein verbesserte Behandlung.

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wurden neu entwickelte oder aus Naturstoffen abgeleitete psychoaktive Substanzen der Substanzklasse „Psychedelika“ in der Psychiatrie genutzt, um psychotherapeutische Prozesse bei psychiatrischen Erkrankungen zu fördern. Die Begrifflichkeit „Psychedelika“ oder „psychedelisch“ hat sich im allgemeinen und insbesondere auch internationalen Sprachgebrauch weitgehend durchgesetzt und wird hier stellvertretend auch für andere Benennungen wie zum Beispiel „Halluzinogene“ oder „psycholytisch“ verwendet.

Der Nutzen eines therapeutischen Einsatzes wurde mit den damaligen wissenschaftlichen Methoden ab der Mitte des letzten Jahrhunderts überprüft und es gab eine breite und internationale Anwendung dieser Therapieformen. Missbräuchliche Verwendung außerhalb und am Rande des klinischen Settings und politische Entwicklungen führten jedoch in den 70/80er Jahren zu einem Verbot der entsprechenden Substanzen und zu einer praktischen Einstellung von Forschung und Behandlung in dem Fachbereich.

Nach einer in der Folge weitestgehenden Aussetzung der Forschung an und Verwendung von psychedelischen Substanzen in der Psychiatrie von den 70ern bis in die 2000er Jahre erfolgt seit der letzten Dekade wieder ein Schub an moderner wissenschaftlicher Evaluation in diesem Gebiet. Diese umschließt nicht nur die Erforschung psychologischer und neurobiologischer Faktoren, sondern auch die Wirksamkeit bei verschiedenen psychiatrischen Erkrankungen. Der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit, wie auch die bereits unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähige Anwendung einiger psychedelischer Substanzen in manchen Ländern der Welt, legen die Möglichkeit einer zukünftigen Anwendung im klinischen Setting auch in Deutschland nahe.

Aufgrund der fachlichen Spezifität der Thematik, der historischen Hintergründe, der rechtlichen, politischen und medialen Implikationen und der ggf. möglichen und nötigen qualitativ gesicherten Einführung in den klinischen Alltag erscheint es zweckhaft, eine eigene Fachgesellschaft im Berufsbereich potenzieller Anwender, wie Ärzt:innen und Psycholog:innen, für die Begleitung beim Aufbau von Anwendungsbereichen zu schaffen. Dies soll mit der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Psychedelische Forschung und Therapie (DGPFT) umgesetzt werden.

Die DGPFT soll Forschung und Therapie im Bereich psychedelisch-unterstützter Behandlung fördern sowie ggf. eine hohe Qualität der Weiterbildung in diesem Feld sichern. Sie soll berufspolitisch darauf hinwirken, dass bei gegebener Evidenz Standards und Leitlinien wie auch strukturelle Rahmenbedingungen für die Anwendung psychedelischer Verfahren entwickelt und von den Organen der Ärzteschaft und Psychotherapeuten zum Wohle der Patientinnen und Patienten verabschiedet werden.

Berlin, den 25. November 2021

Deutsche Gesellschaft für Psychedelische Forschung und Therapie (DGPFT)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Beirat
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Partnerschaften und Kooperationen
- § 12 Auflösung, des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Gesellschaft für Psychedelische Forschung und Therapie in der Psychiatrie und Psychotherapie“, abgekürzt DGPFT. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die DGPFT ist eine Berufsgesellschaft für Ärzt:innen und Psycholog:innen sowie Wissenschaftler anderer Fächer mit einer Verbindung zu dem Fachgebiet der psychedelischen Therapie.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die kritische Begleitung einer möglichen Einführung psychedelisch augmentierter Therapieverfahren in das medizinische, insbesondere klinisch psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungsspektrum;
2. die Gestaltung eines kritischen Diskurses zu medizinischen, psychologischen, gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und ethischen Fragen im Fachgebiet auch unter Einbezug einer öffentlichen Kommunikation;
3. die Unterstützung bei der evidenzbasierten und patientenorientierten Entwicklung und Erforschung von psychedelischen Verfahren in der Medizin gemeinsam mit Universitäten, Versorgern, Industrie, Weiterbildungsinstitutionen und Fachgesellschaften;
4. die Mitwirkung bei der Entwicklung von Qualitätssicherungskriterien psychedelischer Verfahren in Forschung und Klinik;

5. die Mitwirkung bei der Entwicklung von Richtlinien und Standards wie auch strukturelle Rahmenbedingungen für psychedelische Therapien sowie von Qualifikationskriterien für Anwender von psychedelischen Verfahren;
6. die Unterstützung bei und Durchführung von Lehre, Fort- und Weiterbildung zu psychedelischen Verfahren in Forschung und Klinik;
7. die Beratung von Fach- und politischen Gremien im Rahmen von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren sowie Leitlinien-Erarbeitungen im Fachgebiet;
8. die Vernetzung und das Angebot eines Informations- und Erfahrungsaustauschs aller an psychedelischen Verfahren Interessierten, insbesondere auch der Patient:innen und deren Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Als ordentliche Mitglieder können Ärzt:innen und Psycholog:innen aufgenommen werden, in entsprechender Ausbildung befindliche Personen sowie wissenschaftlich im Fachgebiet tätige Personen anderer akademischer Berufsgruppen. Ebenso können juristische Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und entsprechen.

3) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Voraussetzung für die Zuwahl ist, dass sie im Bereich wissenschaftlicher und therapeutischer Anwendungen von Psychedelika tätig sind oder sich in sonstiger Weise aktiv an der Förderung des Vereinszweckes beteiligen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag (möglich auch in digitaler Form) und zwei befürwortende schriftliche Stellungnahmen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vorliegen. Weitere Punkte, wie mögliche Vorgespräche, werden in der Beitrittsordnung geregelt.

(4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder (natürliche oder juristische Personen), die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Voraussetzung für die Aufnahme als förderndes Mitglied ist die Unterstützung des Vereinszwecks durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages oder durch Sach- oder Geldspenden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tode des Mitglieds;
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die zum Quartalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
- c. bei ordentlichen Mitgliedern, wenn diese dreimal in Folge an der jährlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, wobei der Vorstand nach schriftlichem Antrag über Ausnahmen entscheiden kann;
- d. mit Streichung aus der Mitgliederliste;

e. durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(7) Genaue Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern werden in einer Beitrittsordnung vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens Zweidrittel verabschiedet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Beirat,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

I. Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis sieben Personen und zwar

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister:in,
- d. dem/der Schriftführer:in und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- e. einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Bei Besetzung von Ämtern und in der Außendarstellung ist auf Diversität von Geschlechtern, Altersgruppen, ethnische Vielfalt und Repräsentation verschiedener Berufsgruppen zu achten.

(4) Mind. je zwei Mitglieder des Vorstandes sind Ärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder approbierte Psychotherapeut:innen, soweit Kandidatinnen und Kandidaten bereitstehen, mind. drei Mitglieder haben eine universitäre Affiliation.

(5) Von Mitgliedern, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu anderen Gesellschaften, Institutionen, Firmen oder Organisationen im Feld der psychedelischen Therapie stehen, oder in solchen auf Vorstands- bzw. Geschäftsleitungsebene vertreten sind, können je nur maximal zwei Personen im Vorstand vertreten sein.

II. Wahl des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerbern auf ein Vorstandsamt der/die Kandidat:in mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag kann die Wahl als geheime Abstimmung

durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, das bis zur Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(2) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer persönlichen Vorstandskonferenz (Anwesenheit in Person). Unter besonderen Voraussetzungen kann auch eine Videokonferenz erfolgen, wobei Beschlüsse anschließend im Umlaufverfahren schriftlich zu bestätigen sind. Als Schriftform gilt auch die Kommunikation in digitalen Medien, wobei stets eine Dokumentation der Willensäußerung aufzubewahren ist.

Sonstige Vorstandskonferenzen können als mediale Vorstandskonferenzen per Video, insbesondere auch durch Diskussion und Abstimmung über das Internet und per Email erfolgen. Der Vorstand ist bei persönlichen Vorstandskonferenzen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind und zur persönlichen Vorstandskonferenz eine 14tägige Ladungsfrist eingehalten wurde. Einladung ausschließlich per Email ist möglich.

(3) Bei medialen Vorstandskonferenzen besteht Beschlussfähigkeit, wenn allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben wurde, wobei hierzu eine Antwortfrist auf eine Email mit der Aufforderung zur Stellungnahme und Stimmabgabe von 7 Tagen ausreichend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandskonferenzen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandskonferenzen können vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern formlos und jederzeit auch ausschließlich per Email einberufen werden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich protokolliert und zentral gespeichert werden. Zusätzlich sind Vorstandsbeschlüsse in ausgedruckter Form in einem Ordner aufzubewahren. Jedes Vorstandsprotokoll ist an alle Mitglieder des Vorstandes per Email zu versenden.

III. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- Die Entscheidung über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszweckes und die Art und Weise ihrer Umsetzung,
- die Entscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszweckes,
- die Bildung von Arbeitsausschüssen,
- die Berufung des Vereinsbeirates.

(2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt die Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung.

(3) Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, für deren Erledigung er weitere Personen, im Bedarfsfalle auch Fachleute beauftragen kann. Für die Erledigung buchhalterischer oder steuerlicher Aufgaben sowie für die Erstellung des Kassenberichtes und des Jahresabschlusses kann er einen Steuerberater, für notwendige rechtliche Unterstützung einen Rechtsanwalt beauftragen.

IV. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Aufwandsentschädigungen zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen, wie Spesen, können den Vorstandsmitgliedern auf Antrag entschädigt werden, soweit es die Vereinsfinanzen zulassen. Sitzungsgelder sind nicht vorgesehen.

V. Haftungsbegrenzung

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf vom Vorstand berufenen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und durch aktive Mitarbeit in den vom Vorstand gegründeten Arbeitsausschüssen zu unterstützen. Auch bis zu zwei Vorstandsmitglieder können im Beirat vertreten sein

(2) Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder kooptieren, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins sind. Als solche kommen z.B. auf dem Gebiet der Psychedelika tätige Wissenschaftler:innen in Betracht.

(3) Die Mitglieder des Beirates können beim Vorstand eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sitzungsgelder im Rahmen der unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässigen Grenzen beantragen, soweit es die Vereinsfinanzen zulassen. Über die Höhe der Sitzungsgelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per Email an die hinterlegte Adresse einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Eingeladen zur Mitgliederversammlung werden sowohl natürliche als auch juristische Personen. Letztere benennen einen Repräsentanten, der ebenso wie natürliche Personen über eine Stimme in der Mitgliederversammlung verfügt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf den begründeten Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Grund für die außerordentliche Versammlung wird mit der Ladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben.

(3) Regelmäßig sind persönliche Versammlungen. Unter besonderen Umständen gilt eine Mitgliederversammlung auch dann als ordentlich, wenn sie per Videokonferenz abgehalten wird, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies befürworten.

II. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird ebenso wie etwaige Beschlussvorlagen vom Vorstand aufgestellt.

(2) Vorschläge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können berücksichtigt werden,
a. wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugehen. In diesen Fällen informiert der Vorstand die übrigen Vereinsmitglieder unverzüglich über die eingegangenen Ergänzungsvorschläge, soweit möglich per Email.
b. wenn sie bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden und die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

III. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. Wahl des Vorstands,
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder für Beiratssitzungen,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

IV. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit oder Verzicht auf die Versammlungsleitung - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

V. Beschlussfassung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit trotz möglicher erneuter Unterbesetzung sind die Vereinsmitglieder mit in der Ladung, die auch in diesem Falle per Email erfolgen kann, hinzuweisen.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied, dessen Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes nachzuweisen ist, vertreten lassen. Jedes persönliche anwesende Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen dieser Satzung, die den Zweck betreffen, bedürfen der zweidrittelmehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

VI. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses kann den Mitgliedern ausschließlich per Email zugestellt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist gekoppelt an die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die auch dann in voller Höhe zu entrichten sind, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Verein ausscheidet. Sie sind jeweils am 15.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig, im Gründungsjahr unmittelbar nach der Vereinsgründung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedsbeiträge können für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Es können auch Ermäßigungen für arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Mitglieder sowie höhere Beiträge für Institutionen beschlossen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge ermäßigen. Die Einzelfälle sind der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 11 Partnerschaften und Kooperationen

(1) Die Gesellschaft sucht den Kontakt zu und die Mitgliedschaft in etablierten Berufsverbänden wie der DGPPN, anderen deutschen und internationalen Fachgesellschaften sowie Universitäten. Die Gesellschaft strebt an, ein Fachreferat „Psychedelische Therapien“ (oder ähnlich) im Rahmen der DGPPN-Referate zu initiieren und federführend mit zu gestalten.

(2) Die Gesellschaft pflegt freundliche und kooperative Beziehungen zu anderen, auch internationalen, Gesellschaften im Bereich der ärztlich-psychotherapeutischen Anwendung von Psychedelika. Als deutsche Gesellschaft versucht sie insbesondere die Besonderheiten der deutschen Therapielandschaft zu bearbeiten und in Verbindung mit internationalen Entwicklungen zu setzen.

(3) Die Gesellschaft grenzt sich durch ihre rein evidenzbasierte und universitäre Ausrichtung von problematischen Entwicklungen in Teilen des psychedelischen Feldes ab und wendet sich gegen jede Form von nicht legaler Anwendung psychedelischer Substanzen.

(4) Die Gesellschaft kann selbst Mitglied in anderen Organisationen im Fachgebiet werden, welche der gegenseitigen Unterstützung dienen, unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit.

(5) Zudem kann die Gesellschaft formelle Kooperationen mit anderen Gesellschaften oder Vereinen eingehen, um durch Synergiebildung einen gegenseitigen Nutzen im Sinne der Vereinszwecke bei Wahrung der Unabhängigkeit zu erreichen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

Tag der Errichtung: Berlin, den 25.11.2021

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 04.10.2022